

**Städtebauliche Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten
Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
in der Samtgemeinde Artland**

Fassung für den Beschluss durch den Rat der Samtgemeinde Artland am 14.10.2014

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Artland wird vom Rat der Samtgemeinde Artland in Gang gesetzt, soweit das Vorhaben die gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Anlage 1 UVP – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ vorgegebenen Größenwerte für eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (ausgenommen 7.5.1 u. 7.6.1) oder eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“ nicht überschreitet

und

der Antragsteller ergänzend zum Antrag in einer summarischen Begründung nachweist, dass die folgenden Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen erfüllt sind.

2. Die Kriterien sind:

A)

Das Vorhaben widerspricht grundsätzlich nicht den öffentlichen Belangen im Sinne des Baugesetzbuches.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
2. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann,
3. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
4. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
5. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.

B)

Die Möglichkeiten der gemeindlichen Siedlungsentwicklung werden nicht beeinträchtigt, da der Abstand sowohl zu vorhandenen und langfristig geplanten Wohn- und Gewerbeflächen sowie Freizeiteinrichtungen als auch vorhandener Einzelwohnhäuser ausreichend ist.

C)

Das Bauvorhaben muss aus einem aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb erwachsen und in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Kernbetrieb stehen. Dieser Zusammenhang ist gegeben, wenn das Vorhaben auf der Hofstelle selbst oder auf einer benachbarten Fläche in unmittelbarer Nähe zur Hofstelle entsteht.

D)

Der landwirtschaftliche Betrieb muss seinen Sitz sowohl bei der Antragstellung als auch während des Genehmigungsverfahrens und bei Inbetriebnahme des Bauvorhabens in der Bauortgemeinde haben und inhabergeführter Vollerwerbsbetrieb sein. Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes oder Verwandte ersten Grades in gerader Linie führen den Betrieb. Aus steuerlichen Gründen gebildete Kapital- und Personengesellschaften sind antragsberechtigt, wenn der Sitz in der Bauortgemeinde ist und die Mehrheit der Geschäftsanteile beim in Satz 2 Genannten liegt.

3. Die Bauortgemeinde hat nach Abstimmung mit der Samtgemeinde Artland den Antrag befürwortet.